

V o r r e d e .

Mit Ausnahme der Kranken- und Versorgungshäuser ist über die öffentlichen und Privat-Anstalten Wiens noch nichts Ausführliches im Druck erschienen, obgleich für diejenigen, welche eine Verbindung mit einer oder der andern der bestehenden Gesellschaften oder Institute beabsichtigen, eine detaillirte Beschreibung derselben als nothwendig erscheint, um sich vorläufig im Allgemeinen einen Begriff von den Vortheilen verschaffen zu können, die aus diesem Eintritte, aus dieser Verbindung erwachsen.

Diese Gründe waren es, die mich zur Bearbeitung des vorliegenden Werkes bewogen, welches schon im Jahre 1838 nach dem damaligen Bestande vollendet war, dessen Herausgabe aber zum Theile dadurch verzögert wurde, daß ich erst das vollständige Erscheinen der neuen Postvorschriften und die Reorganisirung des Witwen- und Waisen-Pensions-Institutes abwarten wollte. Mittlerweile erschien »die Darstellung der Humanitäts- und Heilanstalten im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vom Herrn Regierungsrathe J. J. Anolz,« welches vortreffliche Werk jedoch mehr für Ärzte und Medicinal-Beamte, als für das große Publikum berechnet scheint. Ich habe dagegen die Entstehungsgeschichte der Anstalten, dann die Vorschriften, welche bloß die Manipulation betreffen, minder ausführlich behandelt, als andere Gegenstände, deren Kenntniß demjenigen, welcher Wiens öffentliche und Privat-Institute zu benutzen in die Lage kommt, weit wichtiger ist. Jene Männer, welche die Einführung einer, wenn gleich schon anderswo bestehenden Anstalt zuerst in Anregung brachten, habe ich jedoch stets namentlich aufgeführt; denn sie haben wohl den vollgiltigsten Anspruch auf die nie versiegende Dankbarkeit ihrer Mitbürger.

Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften in Betreff des Kranken-, Findelhauses und der Versorgungs-Anstalten,

IV

schien mir nicht bloß für die Gemeinden und Grundobrigkeiten allein, sondern selbst auch für die Ärzte und Seelsorger nützlich. Die ersteren nehmen in Angelegenheiten dieser Art einen wesentlichen Einfluß durch Bestätigung des Krankheitszustandes, Anweisung an die Krankenhäuser, Überwachung der Gesundheit der Findlinge u. s. w., die letzteren durch Ausfertigung der Armuthszeugnisse, und Aufsicht auf die Behandlung und Erziehung der Findelkinder. Ich war deshalb vorzüglich bemüht, durch genaue Ausführung der neuern und alten, noch nicht gänzlich außer Kraft gekommenen Gesetze der Ausarbeitung größere Brauchbarkeit zu verschaffen.

Bei dem Mangel einer speciellen Sammlung der dießfälligen Verordnungen mußten die gesetzlichen Vorschriften größtentheils aus den allgemeinen Gesetzsammlungen mühsam zusammengetragen und geordnet, die Kundmachungen der Institute aber aus den öffentlichen Blättern entnommen werden. Die Schwierigkeiten bei Bearbeitung des vorliegenden Werkes waren demnach von der Art, daß wohl mancher practische Geschäftsmann sie kaum zu ahnen vermag. Ein so complicirtes Werk kann bei dem Mangel an Vorarbeiten unmöglich mit dem Gepräge der Vollkommenheit auftreten, und muß nothwendiger Weise eine nachsichtsvolle Aufnahme des Publikums in Anspruch nehmen.

Wäre es mir jedoch gelungen, durch dasselbe nicht nur die Vaterlandsliebe meiner Mitbürger zu wecken, sondern auch dem Auslande eine hellere Ansicht der österreichischen Monarchie aufzuschließen, so würde ich mich doppelt glücklich fühlen, dieses Staates Unterthan zu sein.

Der Verfasser.